



Handbuch Beteiligungen

für die Stadt Oldenburg und ihre Beteiligungen

Richtlinie guter Unternehmensführung

Richtlinie Beteiligungscontrolling

Richtlinie Korruptionsvorbeugung



Handbuch Beteiligungen

vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossen am 26.09.2016

Dieses Handbuch wurde erarbeitet im Fachdienst Controlling von

Carsten Büsing,
Thomas Visser und
Thorsten Castelli

Inhalt

PRÄAMBEL	1
GELTUNGSBEREICH	2
RICHTLINIE GUTER UNTERNEHMENSFÜHRUNG	3
Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	3
Grundsätzliches	3
Aufgaben und Zuständigkeiten	4
Vorsitz der Gesellschafterversammlung	4
Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit	5
Aufwandsentschädigung	5
Interessenkonflikte	5
Verschwiegenheitspflicht	6
Aufsichtsrat	6
Grundsätzliches	6
Aufgaben und Zuständigkeiten	7
Vorsitz des Aufsichtsrats	8
Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit	9
Aufwandsentschädigung	9
Interessenkonflikte	9
Verschwiegenheitspflicht	10
Geschäftsführung	10
Grundsätzliches	10
Aufgaben und Zuständigkeiten	10
Vergütung und Nebentätigkeiten - Geschäftsführerangelegenheiten	11
Dauer der Bestellung	11
Interessenkonflikte	12
Verschwiegenheitspflicht	12
Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls Aufsichtsrat	12
Transparenz	13

Inhalt

RICHTLINIE BETEILIGUNGSCONTROLLING	15
Grundsätzliches	15
Wirtschaftsplan	15
Berichtswesen	16
Risikomanagement und Internes Kontrollsystem	16
Jahresabschluss	16
Konsolidierter Gesamtabchluss	17
Weitere Aufgaben des Beteiligungcontrollings	18
Mandatsbetreuung	18
Strategie und Ziele	18
Vertragliche Angelegenheiten	18
RICHTLINIE KORRUPTIONSVORBEUGUNG	19

PRÄAMBEL

Die Stadt Oldenburg und ihre Beteiligungsunternehmen (Gesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten Öffentlichen Rechtes) verpflichten sich, gut und verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern zu arbeiten. Die Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen erfolgt zum Wohle der Stadt Oldenburg und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Neben der Aufgabe, die Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit beständig zu optimieren, gewährleistet die Stadt Oldenburg im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen öffentliche Belange angemessen berücksichtigt werden.

Dieses Handbuch bildet die Grundlage für eine gute und verantwortungsvolle Arbeit und Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Es beinhaltet folgende zentrale Regelungen:

- eine Richtlinie guter Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex, PCGK),
- eine Richtlinie Beteiligungscontrolling und
- eine Richtlinie Korruptionsvorbeugung.

Der Public Corporate Governance Kodex als Richtlinie guter Unternehmensführung benennt die für die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen zuständigen Organe und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie deren Zusammenspiel. Darüber hinaus enthält er Empfehlungen und Anregungen wesentlicher Standards für eine gute und verantwortungsvolle Arbeit.

Die Richtlinie Beteiligungscontrolling regelt die Aufgaben des städtischen Beteiligungscontrollings an der Schnittstelle zwischen Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin, der Stadt Oldenburg.

Korruption ist der Missbrauch einer Position, um einen Vorteil für sich selbst und/oder einen Dritten zu erlangen oder zu gewähren, wodurch in der Regel ein Schaden entsteht. Sie gefährdet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Zuverlässigkeit der Verwaltung und ihrer Unternehmen. Die Richtlinie Korruptionsvorbeugung soll dazu beitragen, dass im Konzern Stadt Oldenburg ordnungsgemäß gehandelt wird.

Alle Regelungen entwickeln das bisherige Beteiligungsmanagementkonzept (BMK) weiter, welches bisher die Steuerung der Beteiligungsunternehmen regelt. Das Beteiligungsmanagementkonzept tritt mit Inkraftsetzung des Beteiligungshandbuchs außer Kraft.

Im Handbuch Beteiligungen werden alle für die Beteiligungen relevanten Regelungen zusammengefasst. Es ist beständig weiter zu entwickeln und gegebenenfalls um weitere Regelungen und Hinweise zu erweitern.

GELTUNGSBEREICH

Dieses Handbuch gilt für alle städtischen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Oldenburg mit mehr als 50% beteiligt ist. Zur besseren Verständlichkeit ist es begrifflich auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgerichtet. Die Regelungen sind sinngemäß auf andere Rechtsformen zu übertragen.

Die Regelungen des Handbuchs sind bei diesen Beteiligungsunternehmen wie folgt in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

„Die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Stadt Oldenburg nach § 150 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) bleiben unberührt. Das NKomVG ermöglicht es der Gesellschafterin Stadt Oldenburg, Regeln für die Beteiligungen zu erlassen. Wenn und soweit der Rat der Stadt Oldenburg entsprechende Regelungen beschließt, sind diese von den Organen der Gesellschaft zu implementieren, wenn diese Regelungen es vorsehen und soweit andere gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter, zum Beispiel von Mitgesellschaftern, diesen nicht entgegen stehen.“

Bei Beteiligungsunternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Oldenburg 50% oder weniger betragen, und bei mittelbaren Unternehmen (Tochterunternehmen städtischer Beteiligungen) sollen die Regelungen dieses Handbuchs guter Unternehmensführung sinngemäß zur Anwendung kommen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mehrheit der Anteile Kommunen gehört.

RICHTLINIE GUTER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Richtlinie guter Unternehmensführung enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen.

Empfehlungen des PCGK sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen in begründeten Fällen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in einem Corporate Governance Bericht zu begründen und transparent zu machen. Dieser Bericht ist im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen.

Ferner enthält der PCGK Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür wird die "kann"-Formulierung verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des PCGK sind Regelungen, die von den Unternehmen zu beachten sind.

Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Grundsätzliches

Die Stadt Oldenburg ist Gesellschafterin der Beteiligungen. Die Gesellschafterrechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung ausreichend erklärende Unterlagen in elektronischer Form zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten

sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse wiedergegeben sind.

Das Beteiligungscontrolling nimmt in der Regel an den Sitzungen teil und wird entsprechend eingeladen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftervertrag zu regeln. Neben grundlegenden Entscheidungskompetenzen wie zum Beispiel die Änderung des Gesellschaftervertrages, die Feststellung des Jahresabschlusses oder den Erwerb und die Veräußerung von Unterbeteiligungen gehören hierzu die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafterin zur Überwachung bleibt hiervon unberührt. Die wesentlichen Eigentümerentscheidungen wie die Änderung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform und/oder die Auflösung der Gesellschaft bleiben – in der Regel nach entsprechender Vorbereitung in der Gesellschafterversammlung – dem Rat der Stadt Oldenburg vorbehalten. Gesetzliche und satzungssseitige Rechte eventueller Mitgesellschafter sind zu beachten.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes beschließt die Gesellschafterversammlung strategische Zielvorgaben für das Unternehmen. In regelmäßigen Abständen berichtet die Geschäftsführung über den Grad der Zielerreichung in der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann beratende, fachlich qualifizierte (Unter-)Ausschüsse bilden.

Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung koordiniert die Arbeit der Gesellschafterversammlung, leitet deren Sitzungen und nimmt die Belange der Gesellschafterversammlung nach außen wahr.

Ihr oder ihm wird nicht das Recht eingeräumt, allein an Stelle der Gesellschafterversammlung zu entscheiden. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Gesellschaft droht, trifft die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie und hieraus abzuleitende Ziele, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung soll sodann die Gesellschafterversammlung unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung der Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Möglichkeit, mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes Sonderprüfungen festzulegen. Die Ergebnisse sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu achten.

Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.

Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit

Die Bestellung der städtischen Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Rat. Das Mandat endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat beziehungsweise mit der Abberufung durch den Rat. Die Nachfolge ist unverzüglich zu regeln. Ergänzend kann der Rat eine Arbeitnehmervertretung und beratende Mitglieder – auch von außerhalb des Rates – benennen (und abberufen).

Aufwandsentschädigung

Das Maß einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertretung der Stadt Oldenburg in einer Gesellschafterversammlung wird per Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung geregelt.

Interessenkonflikte

Die von der Stadt Oldenburg in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder sind den Gesellschaftszielen und den übergeordneten Zielen der Stadt Oldenburg verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen.

Jedes von der Stadt Oldenburg in die Gesellschafterversammlung entsandte Mitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Davon ausgenommen haben die in die Gesellschafterversammlung entsandten Ratsmitglieder der Stadt Oldenburg gemäß § 138 (4) NKomVG den Rat der Stadt Oldenburg über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

Aufsichtsrat

Grundsätzliches

Die nachfolgenden Regelungen gelten wie im Geltungsbereich festgelegt für Mehrheitsbeteiligungen, in denen ein Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben ist und für diejenigen, in denen ein fakultativer Aufsichtsrat besteht. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften haben die Mitglieder eigenverantwortlich zu entscheiden, wie mit Empfehlungen der städtischen Gremien umzugehen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Entscheidungen dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Die entsprechende Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen. Insofern können sich die städtischen Vertreterinnen und Vertreter im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften befinden, was sie jedoch nicht von der individuellen gesellschaftsrechtlichen Haftung befreit.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats

persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Jahr, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes geregelt ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung ausreichend erklärende Unterlagen in elektronischer Form zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Das Nachsenden von Vorlagen und Tischvorlagen ist nur in Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse wiedergegeben sind.

Der Aufsichtsrat kann beratende, fachlich qualifizierte (Unter-)Ausschüsse bilden.

Das Beteiligungscontrolling nimmt in der Regel an den Sitzungen teil und wird entsprechend eingeladen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem insbesondere die Pflicht zur Überwachung. Er ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen von der Gesellschafterversammlung einzubinden. Gesetzliche und satzungsseitige Rechte eventueller Mitgesellschafter sind zu beachten.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wird.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Geschäfte bestimmt, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Die grundlegende Entscheidungskompetenz bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Der Aufsichtsrat ist in diese Entscheidungen einzubinden.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört auch, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben betätigt.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass mindestens alle zwei

Jahre über Verbesserungsmöglichkeiten beraten wird. Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung und die Wirksamkeit der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen und der Gesellschafterversammlung berichten.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die von der Gesellschaft verfolgt werden, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.

Die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Geschäfte sollen zur Mitte der Kommunalwahlperiode auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Über Änderungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie erfüllen kann.

Vorsitz des Aufsichtsrats

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

Ihr oder ihm und anderen einzelnen Mitgliedern wird nicht das Recht eingeräumt, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Gesellschaft droht, trifft die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie und hieraus abzuleitende Ziele, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Möglichkeit, mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes Sonderprüfungen festzulegen. Die Ergebnisse sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten.

Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit

Die Bestellung der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch den Rat. Das Mandat endet mit Ablauf der Ratsperiode, die Nachfolge ist unverzüglich zu regeln. Ergänzend kann der Rat eine Arbeitnehmervertreter und beratende Mitglieder – auch von außerhalb des Rates – benennen (und abberufen).

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftervertrag zu regeln. Je nach Gesellschaftsvertrag wählt der Rat gemäß § 138 Abs. 1, 2 NKomVG eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreter für die Stadt Oldenburg in den Aufsichtsrat. Sind mehrere Vertreter der Stadt Oldenburg zu benennen, ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn sie oder er verzichtet darauf. Auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Stadt Oldenburg benannt werden.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

Aufwandsentschädigung

Das Maß einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Oldenburg in einem Aufsichtsrat wird per Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung geregelt.

Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist den Gesellschaftszielen verpflichtet. Jedes städtische Gesellschaftsmitglied ist darüber hinaus den übergeordneten Zielen der Stadt Oldenburg verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, die nicht Mitgeschafter sind, dem Aufsichtsrat, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung gegenüber offen legen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandates führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Davon ausgenommen haben die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter des Rates der Stadt Oldenburg gemäß § 138 (4) NKomVG den Rat der Stadt Oldenburg über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

Geschäftsführung

Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Durch das im Gesellschaftsvertrag benannte Gremium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Bei mehreren Geschäftsführern ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung regelt.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Geschäftsführeranstellungsvertrags sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls des Aufsichtsrats zu führen.

Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an allen Gremiensitzungen der Gesellschaft teil. Sie soll auf Einladung an den Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oldenburg (Rat, Ausschüsse u.a.) teilnehmen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens.

Auf Basis der in der Gesellschafterversammlung beschlossenen strategischen Zielsetzungen leitet die Geschäftsführung operative Ziele ab. Diese sollen smart (spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch, terminiert) formuliert sein.

Die Geschäftsführung ist entsprechend der Richtlinie für Beteiligungscontrolling für ein angemessenes Berichtswesen und Risikomanagement verantwortlich.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die gesetzlichen Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern bleiben hiervon unberührt.

Die Geschäftsführung unterstützt die Stadt Oldenburg aktiv bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, indem sie rechtzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

Vergütung und Nebentätigkeiten - Geschäftsführerangelegenheiten

Geschäftsführerangelegenheiten sind in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat zu beschließen.

Die Geschäftsführervergütung sollte aus festen und variablen Komponenten bestehen. Variable Komponenten sollen langfristige Verhaltensanreize für eine nachhaltige, das heißt eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Entwicklung, schaffen. Die variablen Komponenten werden vor Beginn eines Geschäftsjahres mit der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat abgestimmt.

Sämtliche Vergütungsbestandteile sollen für sich und insgesamt angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.

Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates übernehmen.

Dauer der Bestellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführung erfolgt in der Regel für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung (auch mehrmalig) oder Verlängerung der Dauer der Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Gesellschafterbeschlusses, der spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dauer der Bestellung gefasst werden kann oder wie im Vertrag vorgesehen.

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung ist den Gesellschaftszielen verpflichtet. Sie darf bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen. Die Geschäftsführung muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offen legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten ist die Geschäftsbeziehung zum Kunden, Lieferanten, Kreditgeber oder sonstigen Geschäftspartner unverzüglich zu beenden. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs.

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen beauftragte Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber gegebenenfalls auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Zusammenarbeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls Aufsichtsrat

Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende oder wesentliche Veränderungen zu erwarten sind.

Die Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls der Aufsichtsrat sollen die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls an den

Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden dem Aufsichtsrat spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Das Nachsenden von Vorlagen und Tischvorlagen sind nur in Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden dem Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die von ihnen beauftragten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden des Aufsichtsrates vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Die Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden der Aufsichtsrat können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

Transparenz

Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen, Weisungsbeschlüsse für städtische Beteiligungsvertreter und Rahmenbedingungen für Aufwandsentschädigungen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden in öffentlicher Sitzung durch den Rat beschlossen.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und der städtischen Gremien über die Entlastung eines Aufsichtsrates darf niemand mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

Beteiligungsunternehmen haben im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich auch über die Corporate Governance der Gesellschaft zu berichten. Wesentlicher Bestandteil des Berichtes ist eine Erklärung, dass den hier beschriebenen Empfehlungen entsprochen wird. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Anregungen („kann“-Formulierungen) Stellung genommen werden.

In dem Bericht sind die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, sofern einer vorhanden ist, zu nennen. Auch von einer Gesellschaft gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen eines

Mitglieds der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats, zum Beispiel Beratungs- oder Vermittlungsleistungen, sind anzugeben.

Der konsolidierte Gesamtabschluss wird auch im Internet veröffentlicht. Die Gesellschaften haben die dem Konzernabschluss zugrundeliegenden Jahresabschlüsse parallel auf ihren Internet-Seiten zu veröffentlichen.

RICHTLINIE BETEILIGUNGSCONTROLLING

Grundsätzliches

Während der Public Corporate Governance Kodex als Richtlinie guter Unternehmensführung das grundsätzliche Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Stadt Oldenburg und der Beteiligung mit ihren Organen regelt, geht es hier um die Rolle und die Aufgaben des städtischen Beteiligungscontrollings an der Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin, der Stadt Oldenburg.

Das städtische Beteiligungscontrolling unterstützt die Gesellschafterin Stadt Oldenburg, Entscheidungen hinsichtlich ihrer Beteiligungen wirtschaftlich und wirksam im Sinne der gesetzten Ziele zu treffen.

Die Stadt Oldenburg kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 150 NKomVG nach.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Vermögens-/Investitions- und Liquiditätsplanung (Finanzplan). Er enthält Angaben zum Ist des Vorjahres, zum laufenden Geschäftsjahr, zum kommenden Jahr und für mindestens weitere drei Jahre. Der Wirtschaftsplan ist aus einer Plankostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) zu entwickeln und analog der Vorgaben des Jahresabschlusses aufzustellen. Über Details sollen sich Geschäftsführung und Controlling austauschen. Es sind Stellungnahmen des Controllings für die Vertreterinnen und Vertreter des Rates zu fertigen. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen darzustellen und die wesentlichen Einflüsse zu kommentieren.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vom Beteiligungsunternehmen zu beschließen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Beteiligungscontrolling so rechtzeitig vor der Beschlussfassung zuzuleiten, das vor dem Versand der Unterlagen ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Beteiligungscontrolling und der Geschäftsführung erfolgen kann. Ergänzend sind die darin geplanten Investitionen detailliert zu beschreiben. Für größere Investitionen sind Wirtschaftlichkeits-

berechnungen zu erstellen. Für Eigenbetriebe gilt daneben die Organisationsverordnung Nr. 3 – Investitionscontrolling.

Berichtswesen

Die Geschäftsführung berichtet zum 30.06., zum 30.09. und zum 31.12. Der Bericht umfasst (mindestens) einen Soll-Ist-Vergleich für die Erfolgsplanung (kumuliertes Ist, Prognose/Hochrechnung Gesamtjahr, Planwert, Abweichung) und für die Vermögens- und Investitionsplanung (Prognose bzw. Hochrechnung Gesamtjahr, Planwert, Abweichung), gegebenenfalls gegliedert nach Geschäftsbereichen. Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Die genauen Berichtspflichten können wie der grundsätzliche Aufbau der Erfolgs- und Vermögens- und Investitionsplanung durch ergänzende Hinweise im Beteiligungshandbuch näher erläutert werden. Die genannten Quartalsberichte sollen zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, den Organen und dem Beteiligungscontrolling vorgelegt werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen kurzfristig zu informieren. Die Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführung ist für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems verantwortlich. Zur Sicherstellung der Qualität ist ein Qualitätsmanagement einzuführen. Potenzielle Risiken sind zu identifizieren und zu bewerten. Anschließend sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle zu definieren und die Risikoentwicklung anhand eines Risikoberichtes laufend zu überwachen.

Der Risikobericht ist mit dem städtischen Beteiligungscontrolling abzustimmen und regelmäßig zu besprechen.

Jahresabschluss

Jahresabschlüsse werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und geprüft.

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, so dass eine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich danach innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß §§ 157, 158 NKomVG durch das Rechnungsprüfungsamt, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Das Rechnungsprüfungsamt legt verbindliche Verfahrensregelungen für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung fest.

Bei einer Prüfung aufgrund anderer Rechtsvorschriften hat die Stadt Oldenburg eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu wählen und die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auszuüben. Das Rechnungsprüfungsamt und das Beteiligungscontrolling sind über Vorbereitungen zum Jahresabschluss mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu informieren und können an diesen teilnehmen.

Das Beteiligungscontrolling erhält von jeder Beteiligung in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht. Zusätzlich ist dem Beteiligungscontrolling in elektronischer Form der Prüfbericht zu übermitteln.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Der konsolidierte Gesamtabschluss wird von der Kernverwaltung erstellt. Die in den Gesamtabschluss einbezogenen Beteiligungen (Vollkonsolidierung, At Equity, At Cost) haben die für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen (testierten) Unterlagen und Belege der Kernverwaltung so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 (1) Nr. 8 NKomVG). Die Unterlagen und Belege sind im Rahmen der Abschlussprüfung mit zu erstellen. Die Kosten trägt die Beteiligung.

Der im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses aufzustellende Gesamtabschlussbericht ersetzt den Beteiligungsbericht. Deshalb liefern auch die weiteren, nicht vom konsolidierten Gesamtabschluss erfassten Beteiligungen die für den Beteiligungsbericht erforderlichen Informationen gemäß § 151 NKomVG.

Weitere Aufgaben des Beteiligungcontrollings

Mandatsbetreuung

Das Beteiligungscontrolling bietet eine Mandatsbetreuung für die städtischen Gremienmitglieder an. Stellungnahmen werden rechtzeitig an diese versandt.

Strategie und Ziele

Strategische Zielvorgaben und davon abgeleitete Ziele und Zielvereinbarungen für das Unternehmen werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen. In der Regel arbeitet die Geschäftsführung hierzu Vorschläge aus. Das Beteiligungscontrolling ist in die damit verbundenen Prozesse frühzeitig von dieser beratend einzubeziehen.

Vertragliche Angelegenheiten

Bei vertraglichen Angelegenheiten, die Relevanz für die Gesellschafterin Stadt Oldenburg haben können, zum Beispiel Gesellschaftsverträge und Geschäftsführungsverträge, ist das Beteiligungscontrolling frühzeitig beratend einzubeziehen.

RICHTLINIE

KORRUPTIONSVORBEUGUNG

Die städtische Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung gilt sinngemäß auch für die nicht im Geltungsbereich genannten Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Oldenburg mit mehr als 50% beteiligt ist. Sie gilt sinngemäß für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsunternehmen, die Geschäftsführung und auch für Amtsträgerinnen und Amtsträger (im Folgenden Amtsträger).

Als Amtsträger werden Personen bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Amt bekleiden. Dazu gehören nach § 11 Nr. 2 StGB Beamte, Richter, Personen im öffentlichen Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Notare oder Staatssekretäre) und auch Personen im öffentlichen Dienst, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durchführen (zum Beispiel Verwaltungsangestellte).

Kommunale Mandatsträger sind in der Regel keine Amtsträger i. S. des §§ 11 I Nr. 2 StGB. Das entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der für Mandatsträger, gerade weil sie keine Amtsträger sind, den § 108 e StGB geschaffen hat. Es entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, weil Mandatsträger nicht in die öffentliche Verwaltung eingegliedert, sondern Inhaber eines freien Mandats sind.

Unter Umständen können Ratsmitglieder Amtsträger sein, zum Beispiel wenn ihnen konkrete Verwaltungsaufgaben im Rahmen ihrer Gremientätigkeit übertragen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können hierzu abweichende oder ergänzende Regelungen beschließen. Abweichungen und Ergänzungen sind zu begründen. Das sollte gemeinsam mit eventuellen Abweichungen zum Public Corporate Governance Kodex im Corporate Governance Bericht im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen.